Bundesgesetzblatt

649

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1965	Nr. 34

Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes*)

Vom 30. Juli 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert:

Artikel 120 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegsfolgelasten bis zum 1. Oktober 1965 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt."

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 100-1

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen

Vom 30. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 653-6 [1])

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Sachliche Geltung des Gesetzes

(1) Ausgleichsforderungen, Rentenausgleichsforderungen und Sonderausgleichsforderungen (Ausgleichsforderungen), die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Landes für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen oder Bausparkassen eingetragen sind oder noch eingetragen werden, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes zu tilgen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Sonderausgleichsforderungen nach § 2 der Fünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz und für Ausgleichsforderungen, die der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Bundespost und der Senatsverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen Berlin gewährt worden sind.

§ 2

Tilgung

Vom 1. Januar 1956 an werden verzinsliche Ausgleichsforderungen halbjährlich mit 0,5 vom Hundert des gewährten Betrages zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen, unverzinsliche Ausgleichsforderungen halbjährlich mit 2 vom Hundert des gewährten Betrages getilgt. Leistungen, die ein Schuldner vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend dem Satz 1 zum Zwecke der Tilgung bewirkt hat, gelten als Tilgung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Tilgungsleistungen

(1) Tilgungsleistungen auf unverzinsliche Ausgleichsforderungen sind am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, auf verzinsliche Ausgleichsforderungen mit Fälligkeit der Zinszahlungen zu entrichten.

(2) Wird eine Ausgleichsforderung mit Zinsenlauf von einem nach dem 1. Januar 1956 liegenden Zeitpunkt an gewährt, so ist die erste Tilgungsleistung bei Ablauf des auf die Gewährung folgenden Kalenderhalbjahres fällig. Sie ist so zu berechnen, als ob die Ausgleichsforderung bereits mit Zinsenlauf vom 1. Januar 1956 an gewährt worden wäre.

§ 4

Änderung von Ausgleichsforderungen

(1) Tilgungsleistungen, die der Schuldner erst nach dem Zeitpunkt bewirkt, an dem sie nach §§ 2 und 3 zu entrichten sind, sind von diesem Zeitpunkt an bis zur Zahlung mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen. Für die Verzinsung der Ausgleichsforderung und die Berechnung der Tilgungsleistungen nach § 2 gelten die nachgezahlten Beträge als in dem Zeitpunkt geleistet, an dem sie nach § 3 hätten entrichtet werden müssen.

(2) Zuviel gezahlte Tilgungsleistungen sind vom Gläubiger mit jährlich 5 vom Hundert von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem sie entrichtet worden sind.

(3) Nachzuzahlende oder zu erstattende Tilgungsleistungen sind spätestens mit der Nachzahlung oder Erstattung von Zinsen auf die Ausgleichsforderung, bei einer unverzinslichen Ausgleichsforderung unverzüglich zu bewirken.

§ 5

Abschlagszahlungen

Solange eine Ausgleichsforderung noch nicht gewährt ist, aber Abschlagszahlungen auf die Zinsen geleistet werden, sind Abschlagszahlungen auf die Tilgung zu leisten. §§ 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Kündigung durch den Schuldner

Der Schuldner kann Ausgleichsforderungen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten kündigen; die Kündigung kann auch durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger erfolgen.

§ 7

Erstattung von Zins- und Tilgungsleistungen

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Aufwendungen, die sie nach dem 30. Juni 1959 für die Tilgung nach den §§ 2 bis 5 gemacht haben und machen werden, sowie 50 vom Hundert der Aufwendungen, die sie nach dem 31. Dezember 1966 für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen machen werden.

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben für die Tilgung und Verzinsung die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen. Von den Ausgaben für die Tilgung sind $66^2/_3$ vom Hundert der Beträge abzusetzen, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens oder damit zusammenhängenden

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 603-5

Vereinbarungen von den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen oder von ihren früheren Schuldnern an die Länder nach dem 30. Juni 1959 gezahlt worden sind oder gezahlt werden. Dies gilt nicht für Zahlungen von Geldinstituten nach § 39 des Umstellungsergänzungsgesetzes. Ausgleichsforderungen, die nach den Vorschriften zur Neuordnung des Geldwesens, den Vorschriften der D-Markbilanzgesetze oder den mit ihnen zusammenhängenden Vereinbarungen zurückgewährt werden, erlöschen.

(3) Soweit ein Land eine Ausgleichsforderung nach dem 30. Juni 1959 zu einem höheren Betrag tilgt, als es sie nach diesem Gesetz zu tilgen hat, erstattet der Bund bis zur Auflösung des Ankaufsfonds (§ 10 Abs. 2) diejenigen Beträge, die bei einer Tilgung nach diesem Gesetz dem Land als Zins- und Tilgungsaufwendungen zu erstatten wären.

(4) § 2 des Gesetzes zur Überleitung der Beteiligung des ehemaligen Landes Preußen am Grundkapital der Deutschen Pfandbriefanstalt auf den Bund vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439) bleibt unberührt.

§ 8

Ankaufsfonds

(1) Der bei der Deutschen Bundesbank bestehende Fonds zum Ankauf von Ausgleichsforderungen (Ankaufsfonds) ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Deutschen Bundesbank.

(2) Die dem Ankaufsfonds bisher zugeführten Ausgleichsforderungen und anderen Mittel bleiben im Bestand des Fonds.

(3) Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht gleichzeitig mit dem Jahresabschluß einen Bericht über den Stand des Ankaufsfonds.

§ 9

Verwendung der Mittel des Ankaufsfonds

(1) Mit Mitteln des Ankaufsfonds sollen Ausgleichsforderungen angekauft werden, deren endgültige Übernahme geboten erscheint, um den Gläubigern die Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

(2) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank ankaufen:

1. Ausgleichsforderungen solcher Gläubiger, die in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber anderen Gläubigern vergleichbarer Art dadurch besonders behindert sind, daß ihre Ausgleichsforderungen einen überdurchschnittlichen Anteil der um die durchlaufenden Kredite (Treuhandgeschäfte) verminderten Bilanzsumme ausmachen; hierbei sind den Ausgleichsforderungen Dekkungsforderungen nach § 19 des Altsparergesetzes insoweit hinzuzurechnen, als ihr Betrag die Summe der noch nicht freigegebenen Kontogutschriften übersteigt.
2. Ausgleichsforderungen, die auf Grund einer nicht mehr der Berichtigung unterliegenden Rechnung gewährt worden sind, und die bei der Gewährung auf einen Betrag bis zu dreißigtausend Deutsche Mark lauten.

Die Aufwendungen für den in Nummer 1 bezeichneten Zweck dürfen den Betrag von fünfzehn Millionen Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(3) Soweit die Mittel des Ankaufsfonds auch für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke nicht benötigt werden, soll die Deutsche Bundesbank alle Gläubiger von Ausgleichsforderungen in Höhe eines einheitlichen Hundertsatzes der Ausgleichsforderung befriedigen; sie soll die Befriedigung mindestens einen Monat vor der Zahlung im Bundesanzeiger ankündigen. Die Befriedigung kann auch durch Hinterlegung erfolgen. Soweit die Deutsche Bundesbank den Gläubiger befriedigt, geht die Ausgleichsforderung auf sie über.

(4) Die Deutsche Bundesbank soll Mittel des Ankaufsfonds für die in Absatz 2 bezeichneten Zwecke erst verwenden, nachdem der Bundesminister für Wirtschaft den Grundsätzen der beabsichtigten Verwendung zugestimmt hat.

§ 10

Auflösung des Ankaufsfonds

(1) Hat der Schuldner eine Ausgleichsforderung zu einem höheren Betrag getilgt, als er sie nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung des vorzeitigen Erlöschens nach Absatz 2 zu tilgen gehabt hätte, so ist ihm der Mehrbetrag aus den Mitteln des Ankaufsfonds zu erstatten, sobald der Ankaufsfonds alle noch bestehenden Ausgleichsforderungen umfaßt.

(2) Nach Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen wird der Ankaufsfonds aufgelöst. Mit der Auflösung des Ankaufsfonds erlöschen die zu seinem Bestand gehörenden Ausgleichsforderungen.

(3) Die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen sonstigen Mittel des Ankaufsfonds sind an den Bund abzuführen. Im Zeitpunkt der Auflösung noch nicht fällige Zinsen auf angekaufte Ausgleichsforderungen sind nicht zu entrichten.

§ 11

Sonderregelung für Berlin

(1) § 3 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) [2]) erhält mit Wirkung vom 10. Januar 1952 folgende Fassung:

„(1) Der Bund erstattet dem Land Berlin für einhundertzehn Millionen Deutsche Mark Ausgleichsforderungen, die auf Grund der Durchführungsbestimmung Nr. 19 zur Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 23. Dezember 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 509) aus der Umstellung der überörtlichen Uraltguthaben gegen das Land Berlin entstanden sind,

1. für die Zeit bis zum 30. Juni 1959 einschließlich 90 vom Hundert der Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen,

[2]) Bundesgesetzbl. III 603-5

2. für die Zeit ab 1. Juli 1959 die gesamten Aufwendungen für die Tilgung nach diesem Gesetz und 90 vom Hundert der Aufwendungen für Zinsen."

(2) Die Verpflichtungen des Landes Berlin aus Ausgleichsforderungen, die der Deutschen Bundesbank nach § 15 Abs. 2 des Zweiten Umstellungsergänzungsgesetzes vom 23. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 285) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) zustehen, gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auf den Bund über.

§ 12

Gesetz über die Deutsche Bundesbank

Wo im Gesetz über die Deutsche Bundesbank auf Vorschriften des Gesetzes über die Tilgung von Ausgleichsforderungen verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes (BBG)*)

Vom 30. Juli 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert:

§ 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(2) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Wird er hierdurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten, bei schwierigen dienstlichen Verhältnissen innerhalb von sechs Monaten zu gewähren.

(3) Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen vierundfünfzig Stunden nicht überschritten werden.

(4) Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

---

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2

Gesetz zur Änderung des Saatgutgesetzes*)

Vom 30. Juli 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Saatgutgesetz vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird wie folgt geändert:

§ 39 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landwirtschaftliches Saatgut und Gemüsesaatgut darf ohne Rücksicht auf den Saatzweck gewerbsmäßig nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn es anerkannt oder nach §§ 51 bis 53 zugelassen ist."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Saatgut anerkennungs- oder zulassungspflichtiger Arten, das sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im Geltungsbereich des Gesetzes befindet und nicht anerkannt oder zugelassen ist, darf für nichtlandwirtschaftliche Saatzwecke bis zum 30. September 1965 in den Verkehr gebracht werden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7822-1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft[1])

Vom 30. Juli 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622)[2]) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält den Zusatz „(Weinwirtschaftsgesetz)".

2. § 1 erhält folgenden Absatz 5:

   „(5) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß Weinreben, die ohne die erforderliche Genehmigung angepflanzt worden sind, zu entfernen sind."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

   „§ 3
   Weinbaukataster
   Ernte- und Bestandsmeldungen

   Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) erläßt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung der Artikel 1 und 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989) und der zu diesen Artikeln vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Verordnungen, Entscheidungen oder Richtlinien. In die Regelung können Weinbaubetriebe aller Art einbezogen werden."

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

   „§ 6
   Auskunftspflicht

   (1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann zur Durchführung der Aufgaben, die ihr nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den vom Rat oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein obliegen, von Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die erforderlichen Auskünfte verlangen.

   (2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

   (3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

   (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7
   Verwendung von Einzelangaben

   Die erhebenden Behörden sind berechtigt, Einzelangaben in Erklärungen, die nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abzugeben sind, an die zuständigen Bundes- und Landesbehörden für behördliche Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Wein der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Anbauregelung nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes weiterzuleiten."

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen."

8. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Stabilisierungsfonds erhebt zur Beschaffung der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel von den Eigentümern oder

---

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 7845-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7845-1-1

2) Bundesgesetzbl. III 7845-1

Nutzungsberechtigten eine jährliche Abgabe von 0,50 Deutsche Mark je Ar der Weinbergsfläche, sofern diese mehr als 5 Ar umfaßt."

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne die nach § 1 Abs 1 erforderliche Genehmigung Weinreben anpflanzt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 der Verordnung Nr. 24 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 989), Artikel 2 bis 6 der Verordnung Nr. 134 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. Oktober 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2604) oder einer Vorschrift einer nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, die Erzeugung oder die Bestände von Trauben, Traubenmost oder Wein nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig meldet,
2. entgegen Artikel 1 bis 4 der Verordnung Nr. 143 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 23. November 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2789), geändert durch die Verordnung Nr. 26/64/EWG der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 28. Februar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 753) oder einer Vorschrift einer nach § 3 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, eine Erklärung über den Rebbaubetrieb nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
4. entgegen § 6 Abs. 2 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert.

(3) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 1000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren."

10. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 und 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 27. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 527)[3]) außer Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Artikel 1 Nr. 8 tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

3) Bundesgesetzbl. III 7845-1-1

Neunte Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes

Vom 27. Juli 1965

Auf Grund des § 4 Abs. 1, des § 10 Abs. 2 Satz 2, des § 13 Abs. 2 Satz 2, des § 14 Abs. 2 Satz 1, des § 19 Abs. 4 Satz 1 und des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 31. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 208), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes*) vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 31. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 208), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe A wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
      „3. die Entsäuerung mit reinem gefälltem kohlensaurem Kalk, der auch mit kleinen Mengen des Kalziumdoppelsalzes der D-Weinsäure und der L-Äpfelsäure versetzt sein kann;".
   b) Nummer 4 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
      „d) Verwendung von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt."
   c) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a und 4b eingefügt:
      „4a. die Verwendung von chemisch reiner L-Ascorbinsäure;
      4b. die Entkeimung von Wein unmittelbar vor der Abfüllung auf Flaschen mit Pyrokohlensäurediäthylester, der den in der Anlage festgelegten Anforderungen entspricht, sofern der p_H-Wert des Weines nicht höher ist als 4,0 und der Zusatz des Esters so bemessen wird, daß bei der Abgabe des Weines in einem Liter nicht mehr als ein Milligramm des Esters und nicht mehr als zehn Milligramm Diäthylkarbonat enthalten sind; der Ester muß so zugesetzt werden, daß seine gleichmäßige Verteilung im Wein gewährleistet ist;".
   d) In Nummer 6 wird nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:
      „e) technisch reines Kieselsol in einer wässrigen Lösung, deren Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens zehn vom Hundert beträgt,".
   e) Nummer 6 Buchstabe f erhält folgende Fassung:
      „f) eisenarmem Bentonit (Mineral der Montmorillonitgruppe), dessen Gehalt an Natrium so gering ist, daß die Natriumverbindungen, die durch eine mit destilliertem Wasser hergestellte einprozentige Weinsäurelösung entziehbar sind, insgesamt nicht mehr als 0,5 vom Hundert Natrium, bezogen auf das Gewicht des Bentonits, enthalten,".
   f) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
      „8. die Klärung (Schönung), auch in Verbindung mit den in den Nummern 6 und 7 genannten Stoffen,
         a) mit chemisch reinem Ferrocyankalium (Kalium-hexacyanoferrat(II)), sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen gelöst verbleiben,
         b) mit Kalzium- oder Kalzium-Magnesium-Verbindungen der Inosithexaphosphorsäure bis zu einer Höchstmenge von 20 Gramm auf 100 Liter;".
2. Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe A wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
      „4. die Entsäuerung mit reinem gefälltem kohlensaurem Kalk, der auch mit kleinen Mengen des Kalziumdoppelsalzes der D-Weinsäure und der L-Äpfelsäure versetzt sein kann;".
   b) Nummer 5 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
      „d) Verwendung von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform und auch in Vermischung mit Tannin, sofern der Gehalt der Mischung an Tannin zehn vom Hundert nicht übersteigt."
   c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:
      „5a. die Verwendung von chemisch reiner L-Ascorbinsäure;
      5b. die Entkeimung von weinähnlichen Getränken unmittelbar vor der Abfüllung auf Flaschen mit Pyrokohlensäurediäthylester, der den in der Anlage festgelegten Anforderungen entspricht, sofern der p_H-Wert des Getränkes nicht höher ist als 4,0 und der Zusatz des Esters so bemessen wird, daß bei der Abgabe des Getränkes in einem Liter nicht mehr als ein Milligramm des Esters und nicht mehr als zehn Milligramm Diäthylkarbonat enthal-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-5-1

ten sind; der Ester muß so zugesetzt werden, daß seine gleichmäßige Verteilung im Getränk gewährleistet ist;".

d) In Nummer 7 wird nach dem Buchstaben d folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) technisch reines Kieselsol in einer wässrigen Lösung, deren Gehalt an kolloider Kieselsäure mindestens zehn vom Hundert beträgt,".

e) Nummer 7 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) eisenarmem Bentonit (Mineral der Montmorillonitgruppe), dessen Gehalt an Natrium so gering ist, daß die Natriumverbindungen, die durch eine mit destilliertem Wasser hergestellte einprozentige Weinsäurelösung entziehbar sind, insgesamt nicht mehr als 0,5 vom Hundert Natrium, bezogen auf das Gewicht des Bentonits, enthalten,".

f) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Klärung (Schönung), auch in Verbindung mit den in den Nummern 7 und 8 genannten Stoffen,

a) mit chemisch reinem Ferrocyankalium (Kalium-hexacyanoferrat(II)), sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Erzeugnis keine Cyanverbindungen gelöst verbleiben,

b) mit Kalzium- oder Kalzium-Magnesium-Verbindungen der Inosithexaphosphorsäure bis zu einer Höchstmenge von 20 Gramm auf 100 Liter."

3. Artikel 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Traubenmost, der einen Zusatz von Alkohol irgendwelcher Art erhalten hat, es sei denn, daß das Erzeugnis

aa) Grundwein ist,

bb) nach Absatz 3 einem Dessertwein gleichsteht oder

cc) eigens für seine Herstellung und Beschaffenheit geltenden Rechtsvorschriften des Ursprungslandes entspricht und diese unter Ausschluß der Verwendung von Rosinen, Zucker und aromagebenden Stoffen besondere, auch die Ausgangsstoffe des Erzeugnisses erfassende Güteanforderungen stellen und als zusetzbaren Alkohol nur Weindestillat, Weinbrand und neutralen Alkohol zulassen."

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) sonstige Erzeugnisse, die einen Zusatz von Alkohol irgendwelcher Art erhalten haben, es sei denn, daß es sich

aa) um Dessertwein, der schon im Ursprungsland mit Alkohol versetzt worden ist und bei dessen Herstellung weder Rosinen noch Zucker verwendet worden sind,

bb) um Grundwein

oder

cc) um den in Artikel 15 Nr. 1 bezeichneten verstärkten Wein zur Herstellung von Weindestillat (Brennwein)

handelt."

c) Buchstabe e wird gestrichen.

4. Dem Artikel 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Einem Dessertwein steht ein im Ursprungsland mit Alkohol versetzter Traubenmost gleich, wenn er die Art des Dessertweins aufweist, aus Muskatellertrauben oder ähnlichen frischen Bukettrauben hergestellt ist und in trinkfertigem Zustand in einem Liter mindestens 200 Gramm natürlichen Zucker enthält. Wird ein solcher Traubenmost im Inland mit einem Dessertwein im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe d verschnitten, so steht auch das durch das Verschneiden hergestellte Getränk einem Dessertwein gleich.

(4) Grundwein im Sinne dieser Verordnung ist die ausschließlich für die Herstellung weinhaltiger Getränke an Stelle von sonstigem Wein bestimmte, aus Wein, Traubenmost oder eingedicktem Traubenmost unter Zusatz von Alkohol hergestellte Flüssigkeit, die

1. den Zusatz von Alkohol bereits im Ursprungsland erhalten hat und ohne Verwendung von Zucker, Rosinen und aromagebenden Stoffen hergestellt worden ist und

2. in einem Liter mehr als 110 Gramm und weniger als 175 Gramm Alkohol und mehr als 18 Gramm zuckerfreies Extrakt enthält."

5. In Artikel 10 Abs. 1 werden das Komma hinter dem Wort „Wein" und die Worte „auch verstärkter Wein zur Herstellung von Weindestillat," gestrichen.

6. In Artikel 11 Abs. 1 werden die Worte „Ausländische Dessertweine" durch die Worte „Dessert- und Grundweine sowie die in Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe c unter Buchstaben cc bezeichneten Getränke" ersetzt.

7. Artikel 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach § 19 des Gesetzes oder nach Artikel 12 dieser Verordnung verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert und es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind."

8. Die Anlage zu dieser Verordnung wird als weitere Anlage angefügt.

§ 2

Die nachstehend genannten Runderlasse und Anordnungen werden, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind, aufgehoben:

1. Der Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern über Untersuchung von Brennwein vom 6. August 1934 — III a II 2606/34 — (Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung S. 1048 i);
2. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Untersuchung von Brennwein und Stichwein vom 16. Februar 1935 — IV b 4353/35 — (Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung S. 274);
3. der Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern über Schwefelung des Weines mit Kaliumpyrosulfit-Tannin-Tabletten vom 24. Mai 1937 — IV B 2199/37/4305 — (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 898);
4. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Verwendung von Kieselsol zur Klärung von Traubenmost und Wein vom 17. Januar 1940 — IV e 8638/39 - 4305 — (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 133);
5. der Runderlaß des Reichsministers des Innern über Verwendung von Kieselsol bei der Herstellung von Wermutwein, Kräuterwein und Obstwein vom 8. März 1940 — IV e - 521/40 - 4305 — (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 476);
6. die Rechtsanordnung des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 18. September 1946 (Amtliche Mitteilungen des Oberregierungspräsidiums Hessen-Pfalz S. 600).

§ 3

Die Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anlage
(zu Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 4 b und
zu Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 5 b der
Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes)

Pyrokohlensäurediäthylester muß folgenden Anforderungen entsprechen:

Aussehen:	farblos		
Geruch:	leicht obstartig		
Löslichkeit:	schwerlöslich in Wasser, leichtlöslich in Alkohol und organischen Lösungsmitteln		
Dichte (gemessen bei 20° Celsius):	1,12		
Beimengungen:	insges.	weniger als 0,8	vom Hundert
davon Äthylalkohol:		weniger als 0,4	vom Hundert
Diäthylkarbonat:		weniger als 0,5	vom Hundert
Arsen:		weniger als 0,0003	vom Hundert
Blei:		weniger als 0,001	vom Hundert

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein*)

Vom 30. Juli 1965

Auf Grund des § 16 und des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 31. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 208), und auf Grund des § 5 Nr. 4 und 5 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 560), wird in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 196), geändert durch die Verordnung vom 22. Februar 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält die Überschrift:

   „Verordnung über Wermutwein und aromatisierte Weine".

2. In § 2 Abs. 1 erhalten Satz 1 und der erste Teil des Satzes 2 folgende Fassung:

   „Aromatisierte Weine sind die aus Wein unter Verwendung von aromagebenden Stoffen hergestellten Getränke, die üblicherweise unverändert verzehrt werden. Zu den aromatisierten Weinen gehören jedoch nicht:".

3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kräuterweine" durch die Worte „Aromatisierte Weine" ersetzt.

4. In § 4 wird das Wort „Kräuterweinen" durch die Worte „aromatisierten Weinen" ersetzt.

5. In § 4 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

   „1. Pflanzen und Teile von Pflanzen mit einem natürlichen Gehalt an Geruchs- oder Geschmacksstoffen, auch geröstet und auch in alkoholischen oder wässerigen Auszügen, ausgenommen die in Anlage 1 der Essenzen-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 747) in der jeweils geltenden Fassung genannten Stoffe, Pflanzen oder Pflanzenteile und deren Auszüge und Zubereitungen; zu einem Liter Wein dürfen an wässerigen Auszügen insgesamt höchstens 50 Kubikzentimeter zugesetzt werden;".

6. In § 4 wird hinter Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1a. Eigelb, Sahne und Honig;".

7. In § 5 Abs. 1 wird im ersten Teil des Satzes das Wort „Kräuterwein" durch die Worte „aromatisierter Wein" ersetzt.

8. In § 5 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „2. bei aromatisiertem Wein die Bezeichnung „Aromatisierter Wein" oder „Weinhaltiger Aperitif"; sind als aromagebende Stoffe ausschließlich würzende Kräuter, auch in Auszügen, verwendet worden, so können diese Bezeichnungen durch die Bezeichnung „Kräuterwein" ersetzt werden;".

9. In § 5 Abs. 1 ist in Nummer 3 das Wort „Kräuterwein" durch die Worte „aromatisiertem Wein" zu ersetzen.

10. In § 6 ist das Wort „Kräuterweine" durch die Worte „aromatisierte Weine" zu ersetzen.

11. § 7 erhält folgende Fassung:

    „§ 7

    Eine irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung liegt insbesondere vor, wenn

    1. ein Erzeugnis als Gewürzwein bezeichnet wird,
    2. auf der Beschriftung oder zur Werbung Angaben gemacht oder Abbildungen vorgenommen werden, die eine gesundheitsfördernde oder krankheitsverhütende Wirkung andeuten,
    3. bei der Bezeichnung von Wermutwein oder aromatisiertem Wein Angaben oder Abbildungen verwendet werden, die zu einer Verwechslung des Getränks mit Trinkbranntwein führen können oder darauf hinweisen, daß das Getränk mit der Art, dem Typ oder dem

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-5-3

Geschmack eines bestimmten Trinkbranntweins vergleichbar ist; als ein solcher Hinweis gilt es nicht, wenn nur angegeben wird, welche aromagebenden Stoffe verwendet worden sind."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes vom 4. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 595) und Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Anordnung des Bundespräsidenten über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen

Vom 28. Juli 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2030-12-18

Gemäß § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes setze ich folgende Amtsbezeichnungen fest:

a) Matrose im Bundesgrenzschutz
Vormatrose im Bundesgrenzschutz
Obermatrose im Bundesgrenzschutz
Hauptmatrose im Bundesgrenzschutz
Maat im Bundesgrenzschutz
Seekadett im Bundesgrenzschutz
Obermaat im Bundesgrenzschutz
Bootsmann im Bundesgrenzschutz
Fähnrich zur See im Bundesgrenzschutz
Oberbootsmann im Bundesgrenzschutz
Hauptbootsmann im Bundesgrenzschutz
Stabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Leutnant zur See im Bundesgrenzschutz
Oberleutnant zur See im Bundesgrenzschutz
Oberstabsbootsmann im Bundesgrenzschutz
Kapitänleutnant im Bundesgrenzschutz
Korvettenkapitän im Bundesgrenzschutz
Fregattenkapitän im Bundesgrenzschutz

b) Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung

c) Präsident der Bundesanstalt für Straßenwesen.

Bonn, den 28. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Berichtigung der Anlage II zum Gesetz über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung *)

Vom 29. Juli 1965

Die Anlage II zum Gesetz über die Verteilung des auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Anteils an der von Israel für das deutsche weltliche Vermögen in Israel nach dem Abkommen vom 1. Juni 1962 gezahlten Entschädigung vom 29. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 189) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Liegenschaften in Haifa — unbebaute Grundstücke —:
Bei Block 10817 muß es statt „188, 191" richtig heißen: „188—191".

2. Liegenschaften in Haifa — bebaute Grundstücke —:
a) Bei Block 10811 muß die Parzelle „156" richtig mit „256" bezeichnet werden.
b) Block 10826 muß auch die Parzelle „8" enthalten.
c) Block 10828 muß auch die Parzelle „76" enthalten.

3. Liegenschaften in Jaffa — bebaute Grundstücke —:
Bei Block 7016 muß die zwischen den Parzellen 31 und 37 aufgeführte Parzelle „24" richtig mit „34" bezeichnet werden.

4. Verschiedene deutsche Forderungen:
Bei Block 10717 Parzelle 5 muß es statt „8.135 Dunums" richtig heißen „8.133 Dunums".

Bonn, den 29. Juli 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Kopp

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 745-1

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 7. 65	Erste Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1965/66 *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11-6; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7842-11-6*	139	29. 7. 65	30. 7. 65
26. 7. 65	Zweite Verordnung über die Intervention bei Butter im Milchwirtschaftsjahr 1965/66 *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11-10;* *hebt auf Bundesgesetzbl. III 7842-11-10*	139	29. 7. 65	30. 7. 65
23. 7. 65	Verordnung über die Festsetzung der Mindestmenge bei der Intervention von Butter *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-11-11*	139	29. 7. 65	30. 7. 65
27. 7. 65	Verordnung TSF Nr. 7/65 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	140	30. 7. 65	1. 8. 65
29. 7. 65	Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-1-4*	141	31. 7. 65	1. 9. 65
29. 7. 65	Verordnung über die zeitweilige Aussetzung der Verpflichtung zur Beimischung von inländischem Rüböl im Jahre 1965 *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7842-1-7*	141	31. 7. 65	1. 3. 65

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.